

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 52

Ausgegeben Danzig, den 30. September

1931

Inhalt:	Verordnung zur Abänderung des Umsatzsteuergesetzes	S. 739
	Ausnahmebestimmung über die Besetzung der Schiffe in der kleinen Fahrt mit Steuerleuten	S. 740

138

Verordnung zur Abänderung des Umsatzsteuergesetzes.

Vom 30. 9. 1931

Gemäß § 1 Ziffer 8, 9 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

1. § 2 Ziff. 10 erhält folgende Fassung:

„10. bei Genossenschaften, die einem Revisionsverbande angehören und die der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Genossen oder der Herstellung von Häusern für die Genossen dienen, derjenige Teil des Umsatzes, der den für die Erzeugnisse oder den für die Herstellung der Häuser geahlten Entgelten entspricht.“

2. § 14 erhält folgende Absätze 3 bis 5:

„(3) Die Steuer erhöht sich bei Warenhäusern:

- a) bei Umsätzen aus den den Warenhäusern eingegliederten Gastwirtschaftsbetrieben auf 10 v. H.,
- b) bei allen übrigen Umsätzen auf 3 v. H.,

(4) Warenhäuser im Sinne des Abs. 3 sind Unternehmungen, deren Gesamtumsatz einschl. des steuerfreien Umsatzes im jeweils vergangenen Kalenderjahr 500 000,— G überstiegen hat, wenn die Unternehmungen mehr als eine der unten bezeichneten Warengruppen im Einzelhandel umsetzen. Als Einzelhandel ist der unmittelbare Verkauf an die Verbraucher, gleichviel ob er in oder außerhalb der Betriebsstätte, als Versandgeschäft, auf oder ohne vorgängige Bestellung betrieben wird. Die in Betracht kommenden Warengruppen sind:

- a) Material- und Kolonialwaren, Eis- und Trinkwaren und Getränkemittel, Tabak- und Tabakfabrikate, Apothekerwaren, Farbwaren, Drogen und Parfümerien;
- b) Kurzwaren, Schnitt-, Manufaktur-Modewaren, gewebte, gestrickte, gewalzte und gestickte Waren, Bekleidungsgegenstände (Konfektion, Pelzwaren), Wäsche jeder Art, Bettwäsche;
- c) Möbel jeder Art, Vorhänge, Teppiche, Möbelstoffe und die zu deren Verarbeitung dienende Anfertigung von Zimmerdekorationen;
- d) Haus-, Küchen- und Gartengerätschaften, Ofen, Glas-, Porzellans-, Steingut- und Tonwaren;
- e) Gold-, Silber- und sonstige Juwelierwaren, Kunst-, Luxus-, Galanteriewaren, Papierwaren, Bücher und Musikalien;
- f) Waffen, Fahrräder, Fahr-, Reit-, Jagdgegenstände, sonstige Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaren, optische, physikalische, medizinische und musikalische Instrumente und Apparate.

(5) Waren, welche zu keiner der vorstehend unterschiedenen Gruppen gehören, werden als besondere Warengruppen nicht gezählt. Diejenigen Waren, die nach ihrer Beschaffenheit oder Bestimmung mehreren Gruppen zugerechnet werden können, werden nur einmal gezählt, und zwar, wenn auch andere, zu der gleichen Gruppe gehörige Waren gehandelt werden, bei derjenigen, der diese Waren angehören. Ferner ist, wenn sich der Handel mit Waren einer Gruppe nach Herkommen und Gebrauch auch auf Waren anderer Gruppen erstreckt, die in der Regel zusammen seilgeboten werden, wie bei Handlungen mit Eisen- und Stahlwaren, Gummiwaren und dergl. nur Handel

mit einer Warengruppe anzunehmen. Welcher Warengruppe die einzelnen Waren nach Maßgabe der in den Abschnitten a—f) in Zweifelsfällen zuzurechnen sind, bestimmt der Senat endgültig."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1931 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Finanzrats (Art. 56 der Verfassung) sind gewahrt.

Danzig, den 30. September 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser

Dr. Hoppenrath

139

M u s n a h m e b e s t i m m u n g über die Besatzung der Schiffe in der kleinen Fahrt mit Steuerleuten.

Vom 22. 9. 1931

Auf Grund des § 28 der Verordnung über die Besatzung von Kauffahrteischiffen mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 29. 12. 1925 (G. Bl. S. 337) wird ausnahmsweise und widerruflich genehmigt, daß Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Steuermann auf kleiner Fahrt auf Schiffen von weniger als 1000 cbm Bruttoraumgehalt, die zur Beförderung von Reisenden dienen, sowie auf Schiffen von 1000 cbm oder mehr Bruttoraumgehalt, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, in der Küstenfahrt und in der kleinen Fahrt den Steuermannsdienst verrichten dürfen, sofern nachweislich ein Steuermann auf großer Fahrt mit Danziger Staatsangehörigkeit nicht erhältlich ist.

Danzig, den 22. September 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser Dr.-Ing. Althoff